

10/04/2003 |

Burgdorferkrieg

Der B. (1383-84) entschied den Wettlauf der Gf. von Neu-Kyburg und der aufstrebenden Stadt Bern um die Vormacht in der Landgrafschaft **Burgund**. Er wurde ausgelöst durch den unbedachten und missglückten Überfall Gf. Rudolfs II. auf Solothurn (11.11.1382), mit dem er als Haupt der hochverschuldeten Grafenfamilie die Herausgabe von Pfändern hatte erzwingen wollen. Für Bern bot der Angriff auf die verbündete Stadt den willkommenen Anlass zur Abrechnung mit Neu-Kyburg. Die Stadt bereitete den Waffengang finanziell (Darlehen, u.a. aus Basel), militärisch (Beschaffung von Feuerwaffen, u.a. von Luzern) und politisch-diplomatisch vor. Sie liess sich vom kyburg. Schutzherrn, dem österr. Hzg. Leopold III. von Habsburg, dessen Nichteinmischung sowie militär. Hilfe von Savoyen, Neuenburg und - gestützt auf den Bundesbrief von 1353 - erstmals von den Eidgenossen zusichern.

Nach Angriffen auf kyburg. Dienstleute im Emmental und Oberaargau setzte Bern Ende März 1383 zum Hauptstoss auf das kyburg. Verwaltungszentrum, das Schloss und die Stadt Burgdorf, an. Das bern.-solothurn. Heer mit Verstärkung aus den Waldstätten, Luzern, Zürich, Savoyen und Neuenburg ging mit Wurfmaschinen und erstmals auch mit Kanonen und Handrohren vor. Dennoch trotzte Burgdorf unter Führung Berchtolds I., des Onkels des vor Kriegsende verstorbenen Gf. Rudolf II., der 45-tägigen Belagerung. Ein Waffenstillstand, am 21.4.1383 zwischen Bern und Burgdorfs Bürgerschaft vereinbart, um Letztere von Kyburg zu trennen, blieb ebenfalls erfolglos.

Von enormen Kriegslasten und eigenen Bürgerunruhen bedrängt, musste der bern. Rat durch Annahme einer eidg. Vermittlung den Krieg beenden: Gegen die von den Eidgenossen im Kaufvertrag vom 5.4.1384 festgesetzte hohe Summe von 37'800 Gulden erwarb Bern die Städte und Schlösser Burgdorf und Thun (inkl. Äusseres Amt), was ihm die Tore zum Emmental und Oberland sowie die grössten Märkte der Gegend eintrug. Der Kriegsausgang (Frieden vom 7.4.1384) besiegelte den Fall der Gf. von Neu-Kyburg: Zum Burgrecht im bern. Laupen gezwungen, sahen sie ihre Bewegungsfreiheit allg. beschnitten (u.a. beschränktes Fehderecht; bei Streit obligatorisches eidg. Schiedsgericht) und waren zentraler Bereiche ihrer Herrschaft verlustig gegangen.

Literatur

- Feller, *Bern 1*
- *HbSG*, 256-258

Autorin/Autor: Anne-Marie Dubler